



Bundesamt für Energie BFE
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

revision-wrg@bfe.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2017

Revision des Wasserrechtsgesetzes Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der Bundesrat schlägt vor, in einer Übergangsperiode in den Jahren 2020 bis 2022 die Wasserzinsen von maximal 110 auf 80 Fr./W_{br} zu senken. Nach der Übergangsregelung soll ein flexibles Modell für den Wasserzins eingeführt werden. Die genaue Ausgestaltung soll dem Parlament zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Vorlage vorgelegt werden. Alternativ könnte laut Bundesrat in der Übergangszeit vorgesehen werden, die Senkung nur für klar defizitäre Wasserkraftwerke vorzusehen. Weiter wird vorgeschlagen, Kraftwerken, denen Investitionshilfen aus dem Netzzuschlag gewährt werden, die Wasserzinsen während der Bauzeit und während zehn Jahren nach Inbetriebnahme zu erlassen. **Der SGV lehnt die Senkung des Wasserzinsmaximums von 110 auf 80 Fr./W_{br} ab. Der Alternativvariante für die Übergangsregelung und einer Wasserzinsbefreiung bei der Gewährung von Investitionsbeiträgen steht der SGV nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber.**

Wasserzinssenkung

Folgende Überlegungen waren ausschlaggebend für die ablehnende Haltung des SGV gegenüber der Änderung von Art. 49 Abs. 1, 1bis und 2 erster Satz und Art. 50a.

1. Negative Auswirkungen auf Gemeinden

Eine Reduktion der Wasserzinsen würde Ausfälle in den Kantons- und Gemeindekassen von insgesamt 150 Millionen Franken bedeuten. Betroffen sind mit einer Ausnahme alle Kantone. Insbesondere jedoch das Wallis (164 Mio. Franken), Graubünden (124 Mio. Franken), Aargau (50 Mio. Franken), Tessin (55 Mio. Franken), Uri (26 Mio. Franken) und Bern (46 Mio. Franken). Dazu kommen jene Gemeinden, die an den Erträgen beteiligt sind. Die Anteile sind je nach Kanton unterschiedlich. Der Kanton Graubünden etwa teilt die Wasserzinseinnahmen hälftig mit den Gemeinden. In viele Gemeinden – gerade im Wallis oder Graubünden – machen die Wasserzinseinnahmen einen grossen Teil der gesamten Einnahmen aus. Ohne die Möglichkeit, diese Einnahmefälle im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs zu kompensieren, spüren die Auswirkungen vor allem strukturschwache Regionen und Gemeinden. Mit dem Wegfall der Beiträge aus

der Stromerzeugung durch Wasserkraft würden Bergregionen- und Gemeinden weiter geschwächt. Eine Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus zu Gunsten der Bevölkerung würde vermehrt schwierig. Die Gemeinden würden für die Bevölkerung und die Wirtschaft weniger attraktiv, was sich wiederum auf andere Einnahmequellen negativ auswirkt. Eine Senkung der Wasserzinsen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, läuft, aufgrund der erwähnten negativen Folgen für viele Gemeinden, den Zielen der föderalen Autonomie der Gebietskörperschaften und der Regionalpolitik zuwider.

2. *Richtiger Zeitpunkt?*

Die Energiepolitik der Schweiz ist im Umbruch. Auf das JA an der Urne zur Energiestrategie 2050 müssen weitere Schritte folgen. So wurden die Arbeiten für ein neues Strommarktdesign bereits aufgenommen. Im Moment ist allerdings noch unklar, wie es aussehen wird und wann es in Kraft tritt. Die künftige Preisgestaltung hängt vom Strommarktdesign jedoch stark ab. Aus Sicht des SGV sollte die Frage des Wasserzinses erst aufgeworfen werden, wenn das neue Strommarktdesign verabschiedet ist. Er fordert, dass die Wasserzinsen bis zum Inkrafttreten eines neuen Strommarktmodells bei 110 Fr./W_{br} belassen werden. Der Bundesrat impliziert mit der Übergangsregelung, dass bis 2023 ein neues Marktmodell festgelegt ist. Der SGV schätzt diesen Fahrplan aufgrund der Vielschichtigkeit und der diversen zu berücksichtigenden Interessen als nicht realistisch ein.

Es ist absehbar, dass in den kommenden Jahren die Nachfrage nach erneuerbaren Energien steigen wird. Bevölkerungswachstum, höherer Wohlstand und insbesondere auch die Umstellung von motorisierten Transportmitteln auf Elektroantrieb treiben diese Entwicklung an. Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft müssen zudem 40% der Stromproduktion ersetzt oder eingespart werden. Die Wasserkraft als wichtigste einheimische und erneuerbare Energiequelle wird in der Energiewende eine wichtige Rolle spielen und ein Trumpffaktor sein.

3. *Notwendigkeit?*

In den letzten Jahren konnten die Elektrizitätswerke aus der Wasserkraft Gewinne erzielen. Diese nahmen in den letzten Jahren zwar ab. Die in der Elektrizitätsstatistik erfassten Unternehmen wiesen im Jahr 2014 jedoch Reserven von 22.5 Milliarden Franken auf. Sie sollten in der Lage sein, eine vorübergehende Baisse mit eigenen Mitteln zu überbrücken. Die Gewinne der Stromkonzerne zulasten des Gemeinwesens zu erhöhen erscheint ungerechtfertigt. Die Wasserkraft ist rentabel. Bis zum Inkrafttreten des neuen Strommarktes dürfte sich an dieser Situation wenig ändern.

Wasserzinsbefreiung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen

Der Vorschlag, einem Kraftwerk, das einen Neubau oder eine Erweiterung nur mit Investitionshilfen aus dem entsprechenden Netzzuschlag tätigen kann, die Wasserzinsen während der Bauzeit und während 10 Jahren ab Inbetriebnahme zu erlassen, lehnt der SGV nicht grundsätzlich ab. Allerdings müsste eine entsprechende Regelung hinsichtlich Verzichtsumfang und Dauer flexibler, d.h. auf die Umstände angepasst, ausgestaltet werden können. Investitionen wie auch Investitionshilfen fallen unterschiedlich hoch aus. Verzichtsumfang und Dauer der Ermässigung der Wasserzinsen müssen anhand dieser Parameter flexibel festgelegt werden können. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die massgeschneiderte Lösungen zulässt.

Alternativvariante für Übergangsregelung

Eine Regelung, die in Einzelfällen und unter vordefinierten Bedingungen Überbrückungshilfe von klar defizitären Wasserkraftwerken vorsieht, ist für den SGV denkbar.

Der SGV möchte darauf hinweisen, dass von den Auswirkungen einer Wasserzinsreduktion nicht alle Gemeinden gleich betroffen wären und entsprechend unterschiedliche Haltungen gegenüber der Revision des Wasserrechts vorhanden sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger